



Kriterien für die Verwendung von Studienbeiträgen

Zur Verwendung der Studienbeiträge heißt es in § 11 Abs. 1 Satz 5 und 6 NHG:

„Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG einsetzen. Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.“

In der Begründung (Drs. 15/2170) heißt es:

„Der Studienbeitrag dient ausschließlich der teilweisen Abgeltung für lehrbezogene Leistungen, die im Rahmen der grundständigen und konsekutiven Masterstudiengänge erbracht werden.“

Ausgangslage: Ist-Zustand WS 06/07.

Diesen Ist-Zustand gilt es gem. § 11 Abs. 1 NHG zu verbessern.

Eine Verbesserung der Lehre liegt unter folgenden Bedingungen vor:

1. Bei einer Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden
 - z. B. Teilung einer Lehrveranstaltung in zwei gleichartige Veranstaltungen
 - höherwertige Betreuungsaufgaben z. B. zusätzliche Kolloquien, Sprechstunden, Trainings
 - Verbesserung der Angebotszyklen z. B. eine Vorlesung die nur 1 Mal im Jahr angeboten wurde, wird jetzt 1 Mal pro Semester angeboten
2. Unterstützung des bestehenden Betreuungsangebotes (keine eigenen Lehrangebote)
 - z. B. durch Tutorien, studentische und/oder wissenschaftliche Hilfskräfte
3. Erweiterung des Lehrangebots/zusätzliche Angebote für Studierende mit professioneller Begleitung
 - z. B. zusätzliche Veranstaltungen innerhalb der Studiengänge/Major/Minor etc. aus denen die Studierenden wählen können
 - z. B. Unterstützung von Projekten (sozialen etc.) durch professionelle Begleitung/Anleitung in denen die Studierenden zusätzliche Kompetenzen für ihre Berufsfähigkeit erwerben
4. Hochschuldidaktische Fortbildung
 - z. B. Fortbildungsangebote für Dozentinnen/Dozenten, die gezielt die Hochschullehre verbessern
5. Internationaler Austausch
 - z. B. Förderung/Ausbau internationaler Austauschprogramme
 - z. B. Maßnahmen zur Gewinnung von Gastwissenschaftlern an der Universität Lüneburg

Die Begriffe „zusätzlich“, „Erweiterung“, „Ausweitung“ sind so zu verstehen, dass es sich hierbei um Lehraufträge, Veranstaltungen, Angebote etc. handelt, die es bisher nicht (Variante 1) oder nicht in der Gruppengröße (Var. 2) oder bisher nicht im Sommersemester / nicht in jedem Semester (Var. 3) gegeben hat. Außerdem kommen für Studienbeiträge alle Lehraufträge in Betracht, die lt. Studienplan nicht zwingend (Var. 4) angeboten werden müssen.

Entscheidend für die Vergabe der Studienbeiträge ist, dass eine konkret spürbare Verbesserung im Studienbetrieb für die Studierenden erzielt wird und sie selbst an dieser Verbesserung teilhaben.

Rückfragen zu den Kriterien für die Verwendung von Studienbeiträgen bitte an Frau Heidrun Neumann (Email: h.neumann@leuphana.de).